

Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB:

Angrenzend an den bestehenden Hochwald ist grundsätzlich ein Abstand der Bebauung zum Wald im Westen von 35 m und im Norden von 30 m einzuhalten. Im Fall der Bebauung in diesem Bereich ist das Forstamt im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Bauanzeigeverfahren hat der Bauherr für die Beteiligung des Forstamtes Sorge zu tragen.

Empfehlung:

Die Stadt Bad Marienberg kann eine ausnahmsweise Bebauung im Waldrandbereich innerhalb des Sicherheitsabstandes nur befürworten, wenn der Bauherr in Kenntnis obiger Ausführungen in eigener Verantwortung handelt. Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Erwerbern der Grundstücke bzw. zwischen Bauherr oder Bauherrin und der Stadt Bad Marienberg des Inhaltes, dass bei einer Bebauung in einer näheren Entfernung zum Stadtwald auf mögliche Schadensersatzansprüche aus Anlass von Schneebruch, Schneeeindruck, Windfall oder bei Durchführung von Forstbetriebsarbeiten (Fällungen) verzichtet wird, wird empfohlen.

Obige Festsetzung und Empfehlung ist nicht mehr anzuwenden, sobald und soweit der gestufte Waldrand im Norden und im Westen des Plangebietes gemäß Mitteilung des Forstamtes Rennerod vom 14.05.2002 aufgebaut ist.

2. Bodenordnung

Die Bodenordnung ist im gesamten Plangebiet vollzogen. Soweit Veränderungen noch notwendig sind, werden diese im Wege der Fortführungsmessung durchgeführt.

3. Erschließung

Die Erschließungsanlagen sind im gesamten Plangebiet vorhanden und ausgebaut.

Montabaur, im November 2002

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Kreisplanungsstelle -